

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 23.05.2001

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung und der Bestimmungen der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO AJ und G) vom 14.06.1994 (GV NW S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW - OWG -) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde durch Dringlichkeitsentscheidung vom 03.05.2001 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Werne erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes („Europafest“) mit Kleinkunstmarkt am Sonntag, dem 10.06.2001, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in dem § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Der Wortlaut der Dringlichkeitsentscheidung vom 03.05.2001 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

III/26 Jahrgang: 2001

Ausgabe: 9

Ausgabetag: 23.05.2001

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 23.05.2001

gez.
Wichmann
Bürgermeister